

Ergänzung zur Fischzuchtfibel 2003

8.2.1 Einfuhr Vorschriften für lebende Fische

Für alle lebenden Fische muß der für die Grenzkontrollstelle zuständige amtliche Tier-

arzt eine Bescheinigung ausstellen, wonach es bei den Kontrollen keine Beanstandungen seinerseits gegeben hat. Diese Bescheinigung muß der jeweiligen Fischsendung beiliegen.

ANHANG

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

Anmerkung: Die Bescheinigung ist in Großbuchstaben auszufüllen.

1. Nummer der Bescheinigung
2. Grenzkontrollstelle
Vollständige Anschrift
Codenummer (ANIMO)
3. Tierart
Gebräuchliche Bezeichnung
Codenummer (ANIMO)
4. Ursprungsdrittland
Region
5. Größe der Sendung ⁽¹⁾
Anzahl der Tiere
Anzahl der Verpackungen
Anzahl der Behältnisse
6. Kategorie ⁽¹⁾
Zuchttiere
Masttiere
Schlachttiere
Andere (genau anzugeben)
7. Nummer des Originals ⁽¹⁾
der Bescheinigung
des Begleitdokuments
8. Einführer
Name und vollständige Anschrift
.....
.....
9. Empfänger
Name und vollständige Anschrift
.....
.....
Anschrift des Ortes der Unterbringung

⁽¹⁾ Entsprechend auszufüllen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2004

Band/Volume: [57](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Ergänzung zur Fischzuchtfibel 2003 33](#)